

Friedrich Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederichs, Herzogen zu Mecklenburg ... Erneuerte Patent-Verordnung wegen des, bey abermaligem Ausbruch der Pocken unter den Schaafen, einzustellenden Umzugs der Schäfer : Schwerin, den 11ten October 1783.

[Schwerin]: bey Wilhelm Bärensprung, [1783?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn87564161X>

Druck Freier  Zugang



1783. ii. Okt.

Des
Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,
Herrn
Friederichs,
Herzogen zu Mecklenburg,
Fürsten zu Wenden, Schwerin und Razeburg,
auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock
und Stargard Herrn, &c. &c.

Erneuerte
Pasent - Verordnung
wegen des,
bey abermaligem Ausbruch
der Pocken unter den Schaafen,
einzustellenden
U m z u g s d e r S c h ä f e r.

Schwerin, den 11ten October 1783.

Gedruckt bey Wilhelm Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker.

MK-4060.(48.)².

PW: ill: 0001



30.000 - XIX

Wir Friederich,

von Gottes Gnaden
Herzog zu Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Räzeburg,
auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock
und Stargard Herr, &c. &c.

Lassen, mit respective Entbietung Unsers gnädigsten
Grusses, hiemit unverhalten seyn, wasmaassen Wir
wegen der in verschiedenen Gegenden Unserer Lande abermals
ausgebrochenen Pocken unter den Schaafen, Uns Landes-
herrlich gemüssiget finden, Unsere aus gleicher Veranlassung
im Jahr 1780 den 28sten October und im Jahr 1781 den
24sten October ergangene Patent-Verordnungen anderweitig
zu erneuern. Verordnen und befehlen demnach, daß

I.

In einem Zirkel, worin sich an einem oder dem
andern Orte die Pocken - Krankheit unter den Schaafen
aussert, oder wo der umziehende Schäfer mit seiner Heerde
nicht nach dem Orte seines Zuzuges gelangen kann, ohne
eine durch die Pocken inficirte Feldmark zu berühren, kein
Schäfer umziehen noch dessen Umzug verstattet werden soll.
Jedoch bleibt

2.

In dem Fall, da der Ab- und Zuzug von einer
gesunden Feldmark nach einer gesunden, und über lauter
gesunde Feldmarken geschiehet, solcher Umzug binnen dem
Zirkel, unter zween oder mehrern Schäfern, die sich bloß
umwechseln, unbenommen.

3.

In Ansehung der durch die Pocken-Krankheit unter den Schaafen an dem Umzuge behinderten Schäfer ist der alte Contract, in so fern sich nicht Verpächter und Pächter gütlich eines andern vereinbaren, stillschweigend für verlängert zu halten.

4.

Solte ein Schäfer dessen rechtlich überführt werden können, daß er sich selbst die Pocken unter den Schaafen mit Fleiß herbeigehelet habe; So soll ein solcher mit einer unabittlichen Strafe von öffentlichen Ruthen-Schlägen am Pfahl und mit Ersezung aller erweislichen Schäden und Kosten angesehen werden.

Hiernach haben also gesamte Unsere Beamte, die von der Ritterschaft auch Bürgermeister und Rath in den Städten, wie ihnen samt und sondes hiemit gnädigst ernstlich anbefohlen wird, sich nicht nur selbst auf das genaueste zu achten, sondern auch ihren Schäfern den Inhalt dieser Unserer Verordnung gehörig bekannt zu machen, und über deren Befolgung mit aller Strenge zu halten, mithin die Contravenienten sofort angedrohetermaassen, exemplarisch zu bestrafen. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meynung. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und auf gedrucktem Insiegel. Gegeben auf Unserer Festung Schwerin, den 11ten October 1783.

Friederich, H.z.M.

(L.S.)

